

Wahlordnung für Landesvollversammlungen der linksjugend ['solid] Nordrhein-Westfalen

Die Wahlordnung wurde beschlossen auf der Landesvollversammlung am 14.2.2009 in Wuppertal und zuletzt geändert auf der Online-Landesvollversammlung vom 11.4.2021.

1. Allgemeines

§1 (1)Wahlen müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt und den Delegierten mindestens vier Wochen vor der Landesvollversammlung bekannt gemacht werden.

§2 (1)Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der linksjugend ['solid] Nordrhein-Westfalen. (2)Wählbar sind alle aktiven Mitglieder der linksjugend ['solid].

§3 (1)Folgende Wahlen sind geheim: (2)Schatzmeisterei, Landessprecher:innenrat, Bundeskongress-Delegierte. (3)Alle anderen Wahlen können offen und per Handzeichen erfolgen. (4)Auf Antrag einer wahlberechtigten anwesenden Person sind Wahlen geheim durchzuführen. (5)Zur Durchführung von Wahlen wählt die Landesvollversammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission. (6)Deren Mitglieder dürfen bei den Wahlen nicht kandidieren. (7)Die Wahlkommission leitet die Aufstellung der Kandidat:innen, sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen, ermittelt und verkündet das Wahlergebnis. (8)Die für einen Wahlgang verwendeten Wahlscheine müssen einheitlich sein. (9)Die Gestaltung des Wahlscheines muss eine eindeutige Stimmabgabe für die Kandidat:innen bzw. eine Enthaltung ermöglichen. (10)Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der:des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. (11)Die Zahl der höchstens abzugebenden Stimmen entspricht der Zahl der im jeweiligen Wahlgang zu besetzenden Mandate. (12)Teilnehmer:innen der Versammlung dürfen der Stimmenauszählung beiwohnen. (13) Digital durchgeführte Wahlen gelten auch dann als geheim, wenn die technische Leitung der Versammlungsleitung eine Erklärung an Eides statt zur Wahrung des Wahlgeheimnisses abgibt.

§4 (1)Vor jedem Wahlvorgang beschließt die Landesvollversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Abschluss der Kandidat:innenliste. (2)Die Kandidat:innenliste für einen neuen Wahlvorgang kann erst nach Abschluss des vorangegangenen Wahlvorganges geschlossen werden. (3)Nach jedem Wahlgang - außer vor einem Stichwahlgang - ist die Wiedereröffnung der Kandidat:innenliste auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

§5 (1)Zur Sicherung der mindestens 50%igen Geschlechterquotierung kandidieren in den ersten Wahlgängen ausschließlich Frauen*/Lesben*/Trans*/Inter* (FLTI*) Kandidat:innen. (2)Der zweite Wahlgang ist jeweils ein allgemeiner offener Wahlgang mit FLTI*- und Kandidat*innen aller weiterer Geschlechtsidentitäten (all-gender).

§6 (1) Die Abwahl ganzer Gremien und Delegationen sowie einzelner Mitglieder von Gremien und Delegationen ist grundsätzlich möglich. (2) Hierfür muss ein entsprechender Antrag gestellt werden, berechtigt dazu ist jede bei einer Landesvollversammlung stimmberechtigte Person sowie alle antragsberechtigten Gliederungen. (3) Dazu gelten die gesetzten Antragsfristen sowie das Initiativ- und Dringlichkeitsantragsrecht. (4) Zu dem Antrag ist nach der Einbringung mindestens eine Gegen- und Fürrede zu gewähren. (5) Zusätzlich ist den vom Abwahantrag betroffenen Mitgliedern Rederecht zu gewähren, damit sie auf die dem Abwahantrag zugrundeliegenden Vorwürfe Stellung nehmen können. (6) Über die Annahme des Antrags entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. (7) Wenn dadurch keine Ankündigungsfristen verletzt werden können für abgewählten Gremien oder Delegationen bzw. die dort frei gewordenen Plätze im Anschluss Wahlen durchgeführt werden. (8) Im Falle der Abwahl des gesamten Landessprecher*innenrates ist ein provisorischer Landessprecher*innenrat zu wählen, der binnen drei Monaten eine Landesvollversammlung einberufen muss, auf der ein regulärer Landessprecher*innenrat gewählt wird. (9) Im Falle der Abwahl der Schatzmeisterei kann die Landesvollversammlung eine neue provisorische Schatzmeisterei entsprechend der in §6 (8) genannten Bedingungen wählen, alternativ wählt der Landessprecher*innenrat aus seiner Mitte ein oder zwei Mitglieder, die den Posten kommissarisch bis zur regulären Neuwahl betreuen.

2. Wahl des Landessprecher:innenrates

§6 (1)Zunächst beschließt die Landesvollversammlung über die zu wählende Stärke des Landessprecher:innenrates.

§7 (1)Die Wahl der Schatzmeister:innen erfolgt in Einzelwahl. (2)Gewählt ist die:derjenige Kandidat:in, welche:r die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (mehr als 50 %) auf sich vereinen kann. (3)Für den Fall, dass keine:r der Kandidat:innen eine solche Mehrheit erreicht, gibt es einen weiteren Wahlgang. (4)Erreicht weder im ersten noch im zweiten Wahlgang eine:r der Kandidat*innen eine solche Mehrheit, ist es im dritten Wahlgang ausreichend, wenn die:der Kandidat:in mehr „Ja“ als „Nein“ Stimmen erreicht.

§8 (1)Die weiteren Mitglieder des Landessprecher:innenrates werden in Listenwahl gewählt. (2)Gewählt sind diejenigen Kandidat:innen, welche im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen können (mehr als 50%), in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile. (3)Bleiben dabei Plätze vakant, weil nicht genügend Kandidat:innen die erforderliche Mehrheit erreichen, erfolgt ein zweiter Wahlgang. (4)Sind dann immer noch Mandate zu vergeben, so genügt es im dritten Wahlgang gemäß §10, Abs. 5 der Satzung, wenn die:der Kandidat:in mehr „Ja“ als „Nein“ Stimmen erreicht. (5)Für den Fall, dass nach einem dritten Wahlgang Mandate vakant bleiben, kann die Landesvollversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit einen weiteren Wahlvorgang für diese Mandate beschließen, für den die Kandidat:innenliste erneut geöffnet wird.

3. Wahl der Kassenprüfer:innen

§9 (1)Die Anzahl der zu wählenden Kassenprüfer:innen ist der Satzung zu entnehmen. (2)Gewählt sind diejenigen Kandidat:innen, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (mehr als 50%) auf sich vereinigen können. (3)Bleiben dabei Plätze vakant, weil nicht genügend Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit erreichen, erfolgt ein zweiter Wahlgang. (4)Die Kandidat:innen sind hierbei in der Reihenfolge der Stimmenanteile gewählt.

4. Wahl der Mitglieder der Landesschiedskommission

§10 (1)Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Landesschiedskommission ist der Satzung zu entnehmen. (2)Gewählt sind diejenigen Kandidat:innen, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (mehr als 50%) auf sich vereinigen können. (3)Bleiben dabei Plätze vakant, weil nicht genügend Kandidat:innen die erforderliche Mehrheit erreichen, erfolgt ein zweiter Wahlgang. (4)Die Kandidat:innen sind hierbei in der Reihenfolge der Stimmenanteile gewählt.

5. Wahl von Delegierten

§11 (1)Die Anzahl der zu wählenden Delegierten zum Länderrat ist der Bundessatzung, die Anzahl der Delegierten zum Landesparteitag in der Satzung von DIE LINKE.NRW geregelt. (2)Gewählt sind diejenigen Kandidat:innen, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (mehr als 50%) auf sich vereinigen können. (3)Bleiben dabei Plätze vakant, weil nicht genügend Kandidat:innen die erforderliche Mehrheit erreichen, erfolgt ein zweiter Wahlgang. (4)Die Kandidat:innen sind hierbei in der Reihenfolge der Stimmenanteile gewählt, sofern sie mindestens 20% der Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnten. (5)Die Versammlung kann vor der Wahl ein anderes Quorum beschließen.

(6)Bei Stimmengleichheit von mindestens 20% Ja-Stimmen für letzte zu besetzende Plätze findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl statt. (7)Gewählt ist in der Stichwahl die kandidierende Person mit den meisten Stimmen, sofern mindestens 20% Ja-Stimmen erreicht wurden. (8)Bei Stimmengleichheit von mindestens 20% Ja-Stimmen in der Stichwahl entscheidet ein Münzwurf.

(9)Bei Stimmengleichheit bei der Wahl von Ersatzdelegierten oder Nachrücker:innen, wird bei vorhandenen Nein-Stimmen nach weniger Nein-Stimmen, bei deren Gleichheit mit einem Münzwurf über die Reihenfolge entschieden.

(10)Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die*der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

(11)Nachrücker:innen bzw. Ersatzdelegierte werden nach dem Abschluss der Wahlen der ordentlichen Delegierten nach den oben beschriebenen Grundsätzen gewählt. (12)Davor entscheidet die Versammlung über eine Anzahl der zu wählenden Nachrücker:innen bzw. Ersatz-Delegierten. (13)Wird kein solcher Beschluss gefasst gilt die Anzahl der Delegationsmitglieder.

6. Jugendkandidaturen

§12 (1) Für die Vergabe eines Votums für eine Kandidatur zur Aufstellung von Listen für die Bundestags- oder Landtagswahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.